

# Merkblatt Begünstigung Säule 3a (gebundene Vorsorge)

Januar 2014

Die Begünstigungsklausel ist Ihre einseitige Willenserklärung. Uns ist wichtig, Ihren Willen eindeutig interpretieren zu können. Dies kann zu mehrfachen Rückfragen führen. Bedenken Sie, sobald der Leistungsfall eingetreten ist, bleibt uns die Möglichkeit verwehrt, bei Unklarheiten nachzufragen. Die nachstehenden Informationen sollen Ihnen helfen, eine Klausel zu bestimmen.

Die für die Allianz Suisse gültige Standard-Begünstigungsregelung der Säule 3a basierend auf Art. 2 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) lautet:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren/dessen Fehlen
  2. die direkten Nachkommen sowie
    - 2.1. die vom Vorsorgenehmer namentlich bezeichnete Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
    - 2.2. die vom Vorsorgenehmer namentlich bezeichneten natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen
  3. die Eltern; bei deren Fehlen
  4. die Geschwister; bei deren Fehlen
  5. die übrigen Erben.

In der Ziffer 2 können bereits diverse Änderungen vorgenommen werden:

Sie haben das Recht, die Reihenfolge (Position) der Begünstigten innerhalb der Ziffer 2 zu verändern und die Ansprüche näher zu bezeichnen. Ein Ausschluss einer oder mehrerer Personen(gruppen) ist ebenfalls zulässig.

Werden die Ansprüche der direkten Nachkommen reduziert oder gänzlich ausgeschlossen, besteht das Risiko einer Pflichtteilsverletzung im Rahmen des Erbrechtes. Liegt im Erbfall tatsächlich eine Pflichtteilsverletzung vor, können die betroffenen Nachkommen den Fehlbetrag gerichtlich bei den anderen Anspruchsberechtigten durchsetzen (Herabsetzungsklage).

Sie können auch mehrere Begünstigte in der gleichen Position oder Ziffer aufführen. In diesem Fall erfolgt die Aufteilung des Anspruches nach Köpfen, wenn dies nicht ausdrücklich anders näher bezeichnet wurde. Wurde eine individuelle Quote festgelegt, wird bei Wegfall eines Begünstigten innerhalb einer Ziffer der frei werdende Anteil nach Köpfen auf die anderen Begünstigten innerhalb der gleichen Ziffer umgelegt.

In jedem Fall müssen Personen – mit Ausnahme der direkten Nachkommen – unter Ziffer 2 namentlich bezeichnet werden. Nur namentlich bezeichnete Begünstigte sind anspruchsberechtigt.

Der Buchstabe a) sowie b) Ziffer 1 sind zwingend vom Gesetzgeber vorgegeben und können nicht abgeändert werden.

Ab Ziffer 3 können die Begünstigten bestimmt werden. Als zugriffsberechtigt gelten die gesetzlichen Erben oder wer die Erbenstellung durch Testament oder Erbvertrag erhält. Das bedeutet, dass nur die begünstigten Personen, welche von Ihnen auch im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrages anteilmässig für Ihren Nachlass eingesetzt wurden, einen Anspruch erwerben können.

Die gesetzlichen Erben sind im Zivilgesetzbuch unter dem Kapitel Erbrecht (Art. 457 ff.) abschliessend definiert. In erster Linie sind dies die direkten Nachkommen sowie der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner. Bei deren Fehlen kommt der elterliche Stamm, das heisst primär die Eltern und bei deren Fehlen deren Nachkommen, zum Zug. Fehlt auch der elterliche Stamm, kommt der grosselterliche Stamm zum Zug.

Pflichtteils geschützt im Rahmen des Erbrechtes sind ausschliesslich die direkten Nachkommen, der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner sowie die Eltern, sofern keine Nachkommen vorhanden sind.

Als «übrige Erben» gelten die gesetzlichen Erben oder wer die Erbenstellung durch Testament oder Erbvertrag erhält.